

Beilage 3966

Der Bayerische Ministerpräsident

An den
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung der von der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 1950 betroffenen Rechtsverhältnisse und Anwartschaften

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 15. Juni 1950 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 16. Juni 1950

(gez.) **Dr. Ghard,**
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die vorläufige Regelung der von der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 1950 betroffenen Rechtsverhältnisse und Anwartschaften

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Die auf Grund der Ermächtigungen in Art. 162 Abs. 3 und in Art. 165 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GWB. S. 349) von der bayerischen Staatsregierung erlassenen Verordnungen und die auf Grund der Ermächtigung in § 27 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung (Umstellungsgesetz) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des vorläufigen Haushaltsgesetzes vom 10. August 1948 (GWB. S. 140) vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erlassenen Verordnungen sind mit den zu

ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften in ihrer derzeitigen Fassung bis auf weiteres anzuwenden.

(2) Die auf Grund der in Abs. 1 genannten Verordnungen getroffenen Verfügungen und eingetretenen Rechtsfolgen unterliegen bis auf weiteres nicht der Einrede der Nichtigkeit, soweit sich diese auf die Verfassungswidrigkeit oder etwaige Verfassungswidrigkeit dieser Verordnungen gründet.

§ 2

(1) Das Gesetz ist dringlich.

(2) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1950 in Kraft. Es tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1950 außer Kraft, soweit die Rechtsverhältnisse und Anwartschaften, die von den in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften betroffen wurden, nicht vorher neu geregelt werden. Die Staatsregierung wird beauftragt, unverzüglich Gesetzentwürfe zur Neuregelung dieser Rechtsverhältnisse und Anwartschaften vorzulegen.

Begründung

Durch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 1950 sind alle Vorschriften, die sich auf die der Staatsregierung in Art. 162 Abs. 3 und Art. 165 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erteilten Ermächtigungen gründen, mit dem Tage ihres Erlasses als nichtig erklärt worden. Weiterhin hat der Verfassungsgerichtshof auch die auf Grund der im § 5 Abs. 1 des vorläufigen Haushaltsgesetzes vom 10. August 1948 (GWB. S. 140) erteilten Ermächtigung vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erlassene Erste Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 17. August 1948 (GWB. S. 161) als nichtig erklärt. Nach der dafür gegebenen Begründung ist damit zu rechnen, daß auch die weiteren auf die letztgenannte Ermächtigung gegründeten Sparverordnungen vom Verfassungsgerichtshof als rechtsunwirksam erklärt werden.

Mit der Nichtigkeit der eingangs genannten Vorschriften sind die Rechtsgrundlagen für die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Verwaltungsakte und -anordnungen sowie die aus den Vorschriften sich unmittelbar ergebenden Rechtsfolgen mit Rückwirkung entfallen. In gleicher Weise wird sich die zu erwartende Aufhebung der weiteren Sparverordnungen auswirken. Damit ist ein Zustand eingetreten bzw. zu erwarten, der wegen der weitreichenden personellen und finanziellen Auswirkungen der Entscheidung eine umfassende gesetzliche Neuregelung der einschlägigen Materien erfordert.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung der von der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 1950 betroffenen Rechtsverhältnisse und Anwartschaften soll zur Vermeidung dieser Auswirkungen die eingetretene und die weiterhin noch eintretende Gesetzeslücke bis zum Zustandekommen dieser umfassenden Neuregelung ausfüllen.